

Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Brigitte Zypries, Matthias W. Birkwald, Dr. Gerhard Schick, Dr. Karl-Heinz Brunner, Sylvia Kotting-Uhl, Martina Stamm-Fibich, Eva Bulling-Schröter, Dr. Valerie Wilms, Sören Bartol, Dr. Alexander S. Neu, Lisa Paus, Inge Höger, Uwe Kekeritz, Cornelia Möhring, Tabea Rößner, Herbert Behrens, Dr. Thomas Gambke, Caren Lay, Dr. Edgar Franke, Sebastian Steineke, Peter Meiwald, Dr. Gesine Löttsch, Sigrid Hupach, Gabriela Heinrich, Manfred Zöllmer, Birgit Menz, Mechthild Rawert, Katja Dörner, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Ole Schröder, Richard Pitterle, Christian Kühn, Nicole Gohlke, Kerstin Kassner, Petra Crone

Keine neuen Straftatbestände bei Sterbehilfe

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Neue Straftatbestände im Hinblick auf die Beihilfe zur Selbsttötung sind nicht erforderlich.

Nach der deutschen Rechtslage ist die Tötung auf Verlangen anders als in anderen europäischen Nachbarstaaten, wie Belgien oder Niederlande, unter Strafe gestellt. Das zu ändern hat im Bundestag niemand beantragt.

Menschen, die sich, aus welchen Gründen auch immer, mit dem Gedanken tragen, ihr Leben selbst zu beenden, sollen aber uneingeschränkt Zugang zu ergebnisoffener Beratung und Unterstützung haben. Auf diesem Wege können sie möglicherweise auch wieder von ihrem Vorhaben Abstand nehmen. Ob diese Menschen sich ihren Angehörigen oder dem Arzt ihres Vertrauens zuwenden oder aber einem unabhängigen Sterbehilfeverein, sollte ihre Entscheidung bleiben und nicht vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden.

Müssten die Ärzte oder Vereine im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit Sorgen haben, sich strafbar zu machen, würde den Betroffenen dieser Weg versperrt. Vereine und Ärzte handeln immer geschäftsmäßig, weshalb auch die geschäftsmäßige Hilfeleistung straffrei bleiben muss.

Ärzte handeln aber nicht nur geschäftsmäßig, sondern immer auch gewerblich, da sie ihren Beruf gegen Entgelt ausüben. Bei einer Strafbarkeit gewerblicher Sterbehilfe wäre auch ein Arzt, der seinem todkranken Patienten ein tödliches Mittel zur Verfügung stellt, um diesem zu erleichtern, mit seiner Angst vor Schmerzen

weiter zu leben, davon erfasst. Selbst die ärztliche, ergebnisoffene Beratung an sich kann unter den Rechtsbegriff der Beihilfe fallen. Die gewerbliche Hilfeleistung muss daher im Sinne der Betroffenen straffrei bleiben.

Die Sorge, dass im Einzelfall der Sterbewunsch eines Menschen kommerziell ausgebeutet wird, kann durch gewerberechtliche Regulierung außerhalb des Strafrechts entgegen getreten werden. Außerdem kommt es auf die Vorschriften im Arzneimittelgesetz und Betäubungsmittelgesetz entscheidend an. Diese haben auch bisher schon verhindert, dass organisierte Sterbehilfe in Deutschland zu einem Massenphänomen geworden ist. Unseriöse Angebote verhindert man am besten durch Sicherstellung professioneller Angebote und nicht durch die strafrechtliche Ahndung derselben.

II. Der Deutsche Bundestag bekräftigt daher,

dass eine Änderung des Strafrechts in Bezug auf die Sterbehilfe nicht erforderlich ist.

Berlin, den 3. November 2015

Katja Keul
Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Brigitte Zypries
Matthias W. Birkwald
Dr. Gerhard Schick
Dr. Karl-Heinz Brunner
Sylvia Kotting-Uhl
Martina Stamm-Fibich
Eva Bulling-Schröter
Dr. Valerie Wilms
Sören Bartol
Dr. Alexander S. Neu
Lisa Paus
Inge Höger
Uwe Kekeritz
Cornelia Möhring,
Tabea Rößner,
Herbert Behrens
Dr. Thomas Gambke

Caren Lay
Dr. Edgar Franke
Sebastian Steineke
Peter Meiwald
Dr. Gesine Löttsch
Sigrid Hupach
Gabriela Heinrich
Manfred Zöllmer
Birgit Menz
Mechthild Rawert
Katja Dörner
Beate Walter-Rosenheimer
Dr. Ole Schröder
Richard Pitterle
Christian Kühn
Nicole Gohlke
Kerstin Kassner
Petra Crone

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.